



UVP-Gesellschaft e.V.

UVP-Gesellschaft e.V. · Ahdener Weg 10a · 33100 Paderborn

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Iris Reimold
Leiterin des Referates G 10 - Grundsatzangelegenheiten,
Finanz- und Wettbewerbspolitik
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

**Ahdener Weg 10a
33100 Paderborn**

Telefon +49 5251 5459518
Telefax +49 5251 5459674
E-Mail: zentrum@uvp.de
Internet: www.uvp.de
Kontakt:
hartlik@uvp.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Investitionsbeschleunigungsgesetzes vom 31.7.2020

Sehr geehrte Frau Reimold,

die UVP-Gesellschaft e.V. dankt für die Gelegenheit, zum Entwurf des Investitionsbeschleunigungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Die Frist zur Stellungnahme ist jedoch so kurz bemessen, dass es den nur ehrenamtlich tätigen Vorstands- und Beiratsmitgliedern unmöglich ist, eine umfassende Prüfung des Entwurfs vorzunehmen und eine umfassende, substantiierte Stellungnahme abzugeben.

Die nachfolgenden Ausführungen sind daher nur cursorisch und auf Einzelaspekte beschränkt.

1. Erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts nach § 48 VwGO

Soweit die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts in erster Instanz nach § 48 VwGO für zahlreiche weitere Fallgruppen ausgeweitet werden soll, wird das den angestrebten Beschleunigungszweck nicht erreichen. Die Verfahrensdauern vor den Oberverwaltungsgerichten sind häufig deutlich länger als bei den Verwaltungsgerichten. Es wird zwar den Beteiligten eine Tatsacheninstanz genommen, weil die Berufung (die grundsätzlich von einer Zulassung abhängt) nicht mehr gegeben ist. Dies dürfte aber für die Investitionssicherheit und damit Beschleunigung von Gerichtsverfahren keine besondere Relevanz haben.

Den Beteiligten ist mit einer erstinstanzlichen Entscheidung in einer hohen Zahl von Fällen bereits ausreichend gedient. Dies gilt um so mehr, als die deutschen Verwaltungsgerichte in erster Instanz eine hohe Qualität an Entscheidungen produzieren. Das zeigt sich nicht zuletzt daran, dass die Zulassung der Berufung nur in sehr seltenen Fällen überhaupt erfolgt und selbst dann erstinstanzliche Entscheidungen nur selten aufgehoben oder wesentlich geändert werden.

Soweit die Begründung zum Gesetzentwurf behauptet, der Ausbau der Windkraft an Land sei infolge von Rechtsstreitigkeiten zurückgegangen, ist dies unrichtig und kann empirisch nicht belegt werden. Auch dem Gesetzgeber dürfte bekannt sein, dass z.B. in Bayern der Windkraftausbau praktisch dadurch zum Erliegen gekommen ist, weil der Bayerische Gesetzgeber die 10-H-Regelung eingeführt hatte. Zudem schaffen in den meisten Bundesländern vorrangig die Regionalpläne die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Verwirklichung von Windkraftanlagen. Die Aufstellung oder Änderung der Regionalpläne nimmt aber viele Jahre in Anspruch. Der Rechtsschutz hiergegen findet schon heute über Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO vor den Oberverwaltungsgerichten mit entsprechend umfangreicher Verfahrensdauer statt.

2. Ausweitung der gesetzlichen sofortigen Vollziehbarkeit

Die Regelung in § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3a VwGO ist zu unbestimmt. Es fehlt eine Definition, was unter einem Infrastrukturvorhaben zu verstehen ist. Vor dem Hintergrund, dass hier der effektive Rechtsschutz des § 19 Abs. 4 GG betroffen ist, ist eine solch unbestimmte Regelung verfassungsrechtlich bedenklich.

Zudem ist nicht klar, was unter einer „überregionalen“ Bedeutung zu verstehen ist. Der Begriff ist ersichtlich nicht mit dem der „Überörtlichkeit“ identisch. Soweit auf raumordnerische Kategorien abgestellt werden sollte, wäre dann ein überregionales Vorhaben gegeben, wenn dies über eine Planungsregion hinausgeht. Die Planungsregionen in den Ländern sind aber unterschiedlich groß. So hat Bayern z.B. 18 Planungsregionen, Hessen aber nur 3. In Bayern wäre daher schon leicht von einem überregionalen Vorhaben auszugehen, wenn es in Hessen noch nicht der Fall wäre.

3. Frühe mündliche Verhandlung

Die Regelung des § 101 Abs. 1 VwGO ist zu begrüßen, in der vorgeschlagenen Form wird sie aber weithin wirkungslos bleiben. Im Verwaltungsprozess gilt der Grundsatz, dass dieser mit einer einzigen mündlichen Verhandlung abzuhandeln ist. Das ist aber in der Regel nur möglich, wenn der Rechtsstreit so weit vorbereitet ist, dass alle Beteiligten sich schriftlich geäußert haben und auch die Amtsermittlung des Gerichts abgeschlossen ist. Ein „früher erster Termin“, wie im Zivilprozess möglich und üblich, findet deshalb im Verwaltungsprozess nahezu niemals statt.

Um einen wirklichen Beschleunigungseffekt zu erzielen, wäre stattdessen verpflichtend ein gesonderter Gütetermin vorzuschreiben, dem eine streitige mündliche Verhandlung nicht unmittelbar nachfolgen darf. Dies würde die Gerichte zur Vermeidung weiterer Arbeitsüberlastung motivieren, frühzeitig auf einvernehmliche Einigungen hinzuwirken, zumal für den Fall von Einigungen auch arbeitsintensive Urteilsbegründungen entfallen würden.

4. Bildung von Fachkammern und Fachsenaten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Regelungen des § 188a und § 188b VwGO werden an der schon jetzt in den Geschäftsverteilungsplänen der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte bestehenden fachlichen Aufteilung der Zuständigkeiten nichts ändern. Die entscheidende Problematik ist vielmehr die, ob die Richter der künftigen Fachkammern und Fachsenate auch in anderen Kammern und damit in sonstigen Rechtsbereichen eingesetzt werden können.

Zudem bleibt völlig außen vor, dass Richter in der gerichtlichen Praxis im Wesentlichen auch nach der sog. „Pensenzahl“ beurteilt werden. Richter, die ausschließlich in sog. „Großverfahren“ tätig sind, können die üblichen Pensenzahlen nicht erfüllen und geraten daher durchaus unter Rechtfertigungsdruck. Wird die Schaffung von besondere Fachkammern und Fachsenate angestrebt, bedarf es auch insoweit einer Regelung.

5. Änderungen des AEG und UVPG

Die Änderungen des AEG und des UVPG sind aus Sicht der UVP-Gesellschaft unkritisch und können den Bau der entsprechenden Vorhaben beschleunigen. Die Bahn als klimafreundlicher Verkehrsträger ist hier zu unterstützen.

6. Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Wenn nach § 63 BImSchG Anfechtungsrechtsbehelfe gegen die Genehmigung von Windkraftanlagen keine aufschiebende Wirkung mehr haben sollen, führt das nicht automatisch zu mehr Rechtssicherheit. Es besteht – schon verfassungsrechtlich – keine Pflicht für den Dritten zu einem Antrag nach § 80a Abs. 3 VwGO. Die relative Rechtssicherheit erlangt der Investor daher immer erst mit einem Hauptsacheurteil. Wird kein Antrag nach § 80a Abs. 3 VwGO gestellt, kann der Investor nicht selbst ein „Eilverfahren“ zur Beschleunigung führen. Es wird sich daher zeigen, dass die Regelung des § 63 VwGO den Investoren „Steine statt Brot“ gibt.

7. Änderungen von ROG und RVO

Die Änderungen in § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG sehen wir durchaus kritisch. Die öffentliche Auslegung der ROV-Antragsunterlagen gänzlich ins Internet zu verlagern, stößt auf eine Reihe von Problemen:

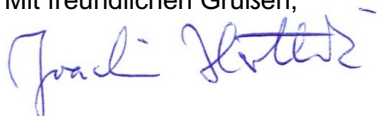
- Ein Ausdrucken der Unterlagen entfällt für die Mehrzahl möglicher Betroffener, denn nicht selten umfassen die Unterlagen mehrere Aktenordner mit mehreren tausend Seiten. Das Ausdrucken der Kartenwerke – in der Regel im Maßstab 1:25.000 und häufig im DIN A 0-Format oder größer – entfällt in privater Umgebung aber auch bei Verbänden mangels Möglichkeit ebenfalls.
- Gerade die Kartenwerke mit der räumlichen Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens sind für die Beurteilung der eigenen Betroffenheit essentiell notwendig und an normalen Endgeräten mit Bildschirmdiagonalen von <21 Zoll kaum erfassbar. Auch größere Bildschirme können solche Karten nicht adäquat anzeigen.
- Bei der Überprüfung von bestimmten schutzgutbezogenen Auswirkungen ist es oft notwendig, parallel zum Text die jeweiligen Bestands- und Auswirkungskarten zu studieren. Teilweise sind weitere Dokumente (Erläuterungsberichte, Anhänge, weitere Fachgutachten) heranzuziehen, um alles nachvollziehen zu können. Dies ist nur möglich, wenn die komplette Antragsunterlage an einem Ort verfügbar ist.

Die Formulierung in § 3 Abs. 2 ROG sollte daher wie folgt geändert werden:

„Die Verfahrensunterlagen sind für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen und gleichzeitig bis zum Verfahrensabschluss im Internet zu veröffentlichen.“

Zur Ergänzung des Abs. 7 in § 15 ROG: Dass das Ergebnis des ROV erst im Rechtsbehelfsverfahren gegen das nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden kann, ist bereits reale Praxis. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass dies viel zu spät ist. Da das ROV-Ergebnis in der Regel die raum- und umweltverträglichste Alternative bestimmt, mit der dann das anschließende Zulassungsverfahren bestritten wird, ist dann die Überprüfung der – häufig umstrittenen – Alternativenprüfung kaum mehr substantiell möglich.

Mit freundlichen Grüßen,



(Dr. Joachim Hartlik, Erster Vorsitzender der UVP-Gesellschaft e.V.)